

Nichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 34.

22. August 1852.

Bekanntmachung.

Martin Kuhn, Gütersohn und Webergeselle
von Stadtham, will nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was
immer für einen Titel Ansprüche an denselben zu ma-
chen haben, aufgefordert, diese bis

Mittwoch den 1. September l. Js.
um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach
Umlauf dieser Frist keine weitere Rücksicht darauf würde
genommen werden.

Nach dem 11. August 1852.

Königliches Landgericht Nischach.

Wimmer.

Öffentliche Verhandlungen des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Nischach.

Joseph Mangold, 30 Jahre alt, Gürtler von
Merching, f. Ldg. Friedberg, ein vor seiner Verheir-
athung etwas leichtsinniger Mann, der aber dann gut
gethan, ließ sich von Noth gedrängt, im Juni v. Js.
verleiten, wieder einen Diebstahl zu verüben.

Der Müller Augustin Luz von Merching hatte
nämlich eines Abends seinen Dungwagen frei auf dem
Felde stehen lassen; die stark mit Eisen beschlagenen
Räder dieses Wagens und einige andere Wagenfächer
sackten ihm so in die Augen, daß er sie heimführte,

zusammenschlug, und das Eisen verkaufte. Das Ge-
stohlene hatte einen Werth von 60 fl. Angeklagter
läugnet diese That.

Während der Georgi Dult zu Augsburg v. Js.
wurden dem Kaufmann Strautenmüller von Gemünd
in Württemberg von seiner Wude weg 3 goldene Ringe
im Werthe von 17 fl. entwendet.

Da Angeklagter um diese Zeit im Besitze ähnlicher
goldener Ringe war, so wurde er der Verübung dieser
That verdächtig in die öffentliche Sitzung verwiesen.
Da stellte sich aber, weil Angeklagter läugnete, kein
genügender Verdacht heraus, daß er diese That verübt
habe, weshalb er von diesem Vergehen freigesprochen
wurde. Dagegen ist er wegen Verbrechen des Dieb-
stahls an Augustin Luz zu 1 1/2 Jahr Arbeitshaus ver-
urtheilt worden, ihm aber wegen langer Untersuchungs-
frist 1/2 Jahr als erstanden angerechnet wurde.

Seine Ehefrau und seine Mutter, die wegen Dieb-
stahlsbegünstigung gleichfalls in die öffentliche Sitzung
verwiesen waren, wurden jedoch freigesprochen.

Der verpflichtete v. Kerstorf'sche Revierjäger Carl
Mihler von Derching beging am 1. März d. Js. die
Derchinger Jagdrevier, und fand darin die Fußspuren
einer Mannsperson, die einer Rehfährts entlang sich
hinzogen. Er verfolgte diese Spuren, und stieß als-
bald auf den Tagelöhner Heinrich Keller von Reichenzen

mit einer elenden Flinte unter dem Arme; er rief ihm auf 60 Schritte zu, das Gewehr wegzuerwerfen, sprang aber gleichzeitig unter eine große Fichte, um vor einem Schuß sicher zu seyn. Von da guckte er versteckt auf den Wilderer, und hielt auch seinen Schießes gegen die Fichte hin, unter der jener seinerseits, um sich gegen den Schuß des Jägers sicher zu stellen, geküchert hatte, und von da gleichfalls seinen Stutzen gegen die Fichte hinhielt, unter der der Jäger versteckt war. Der Jäger umging den fortwährend auf die fragliche Fichte hinschendenden Wilderer, kam diesen in den Rücken, entriß ihm das Gewehr, schloß es los, und arreirte ihn. Keller will nur um Holz zu suchen in den Forst gegangen seyn, und bei dieser Gelegenheit die Flinte gefunden haben, und läugnet jegliche gefährliche Verletzung des Jägers, gibt aber zu, aus Schrecken das verlangte Gewehr nicht gleich hergegeben zu haben. — Er wurde wegen Vergehens des Jagdrevells zu 15 Tazgen doppelt geschärften Gefängniß verurtheilt.

Der ehemalige Schuhmachermeister Braun von Gelschausen, f. Vdg. Schrobenausen, hatte mißlicher Verhältnisse wegen sein Haus verkauft und auf die Schuhmacher-Conzeßion verzichtet. Allein dieser Verzicht genigte ihn wenig, indem er nach wie vor schusterte. Das ließen sich die andern Gewerbsmeister nicht gefallen und verklagten ihn. Braun ward eingesperrt; das genigte ihn aber auch nicht, und es wurde wieder fortgeschustert und zwar eifriger als vorher.

Ungeachtet diese Medizin öfter wiederholt wurde, ward die Schußerei doch nicht aufgegeben. — Endlich wurde die Hinzunahme des Handwerkzeuges beschloffen, und auch vollzogen; aber Braun kaufte sich einen andern und kniffte fort.

Am 10. März d. Js. hatte sich Gerichtsdienner Geryer zu gleichem Zwecke zu Braun begeben; allein dieser hatte sein Häuslein wohl verschlossen, und ließ ihn gar nicht hinein; er mußte sogar zusehen, wie er fleißig und rego schusterte.

Am 26. März d. Jrs. endlich erschien derselbe Gerichtsdienner wieder, und zwar unter Zuziehung des Gemeindevorstehers und eines Gemeindebevollmächtigten; allein Braun hatte wieder sein Häuslein sorgfältig zugeschlossen, und öffnete, Ausserdem unge-

achtet, nicht. Nun wurde die Thüre eingesprengt; da nun Braun sah, daß man ihm ernstlich auf den Leib fiel, sprang er vom Schusterstuhle auf, griff nach einem armselichen Prügel, und drohte jeden todt zu schlagen, der es wage, ihm sein Brod zu nehmen. Als er endlich auf Zureden den Prügel weggelegt, wollte der Gerichtsdienner Werkzeug und Schuhmacherarbeit nehmen; allein Braun nahm ihn beim Kragen und führte ihn zur Thüre hinaus. — Um weiterer Gewaltthatigkeiten vorzubeugen, zog man unverrichteter Dinge ab.

Braun gesteht all dieses zu, und suchte sich damit zu entschuldigen, daß, wenn er nicht mehr schustern dürfe, er und seine Familie verhungern müßten. — Er wurde wegen Vergehens der Widersehung zu einer 6 monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Johann Fint, 26 Jahre alt, Dienstknecht von Adelshausen, hierorts schon zweimal wegen Diebstahles Vergehens bestraft, anscheinend etwas feriger Natur, entwendete am 12. März d. Js. Abends dem Müller Treßler zu Orschenschenbesen d. Os. 6 Stück rupperne und 2 Stück flächserne Leinwand, jedes Stück zu 10 Ellen, und 7 Stränge Zwirn, Alles zusammen mehr als 25 fl. werth. Dieser Diebstahl war mit Lebensgefahr für den Dieb verbunden; die Mühle ist nämlich rund herum mit theilweise sehr tiefem Wasser umgeben. Durch dieses Wasser nun mußte der Dieb durch, und wäre bald ertrunken, was ihn aber nicht schreckte; denn er drang vor bis zum Hause, rief ein Brett weg, und gelangte so ins Haus, wo er diese 8 Stücke Leinwand zur hintern Hausthüre hinaus-schleppte, aber durch Hunde erschreckt, 6 Stücke in der Nähe des Hauses zurückließ, und mit 2 Stücke das Weite gewann.

Er wurde zu 4½ Jahren Arbeitshaus verurtheilt.

Mathias Oberstaller von Bayenhofen, f. Vdg. Göggigen, entwendete am Freitag den 13. August v. Js. dem Dienstknecht Joseph Ansböckler zu Sulzmoos aus einem im Fleze des Wehnhauses stehenden versperrten Kasten mehrere Kleidungsstücke im Gesammtwerthe von 30 fl. Da sich aber heute ergab, daß er dem ihm verfolgenden Gensdarm den Pakt mit

sämmtlichen gestohlenen Effecten, als jener noch ziemlich fern von ihm war, hinstarf und endlich selbst stehen blieb, und dem Gensdarm den Diebstahl bekante, so wurde angenommen, daß thätige Reue geübt wurde, weshalb Freisprechung erfolgte.

Hans ohne Sorgen.

Es lebte vor Zeiten ein frohlicher Müller in Schwaben, der hatte über seine Hausthüre die Worte geschrieben: „Hans ohne Sorgen.“ Da ritt einmal der Herzog von Schwaben an der Mühle vorbei, las die Ueberschrift und dachte: „wart, wenn du keine Sorgen hast, so will ich dir schon welche machen!“ und stieg den Müller zu sich rufen und sprach: Du mußt auch erfahren, was Sorgen sind; da will ich dir ein Räthsel aufgeben; kannst es lösen, so ist's gut, kannst du es aber nicht, so sollst du nicht länger Herr in deiner Mühle bleiben, sondern sollst sie mir abtreten. Das Räthsel, welches du lösen sollst, ist aber dieses: Du mußt mich besuchen nicht bei Tag und nicht bei Nacht, nicht nackt und nicht bekleidet, nicht zu Fuß und nicht zu Pferde. Und als der Herzog dieß gesprochen hatte, ritt er weiter.

Da zerbrach sich der Müller den Kopf und dachte hin und her und konnte das Räthsel nicht lösen, also, daß es ihm viele Sorgen machte. Da wandte er sich endlich an seinen Knecht und sagte zu ihm: „wenn du mir das Räthsel lösen kannst, wollte ich dir gern meine Tochter zur Frau geben, und du sollst nach mir die Mühle erben.“

Dem Knechte schien das Räthsel sehr leicht, und er sagte auf der Stelle zu seinem Herrn: „Ei, so geht doch am Mittwoch zum Herzog! denn der Mittwoch ist ja kein Tag, weil das Wortlein „Tag“ wie im Sonntag, Montag u. s. w. darin fehlt, und ist doch keine Nacht. Und wenn ihr nicht nackt und nicht bekleidet seyn solltet, so hängt doch ein Fischearn um! — und daß ihr nicht zu Fuß und nicht zu Pferd den Herzog besuchen sollt, so nehmt einen Esel und reitet darauf zu ihm, dann seyd ihr weder zu Fuß noch zu Pferd, sondern auf einem Esel.“

Als dieß der Müller vernahm, war er wieder frohen Muthes und schickte sich an einem Mittwoch zur Reise zum Herzog an. Angekommen in des Herzogs Resi-

denz wurde er von dem Herzoge freundlich empfangen und gleich um die Lösung des Räthsels gefragt, welches der Müller auch getreulich nach seines Knechtes Aussage löste. Der Herzog war sehr erfreut über des Müllers Klugheit und beschenkte ihn reichlich. Der Müller jedoch eilte nach Hause, um seinen Knecht den wohlverdienten Lohn zu geben, den er ihm zugesagt hatte, welcher auch durch die Hochzeit mit seiner Tochter redlich erfüllt wurde.

Gemeinnütziges.

Das Kalben der Kühe bei Tage zu bewirken wird von praktischen Landwirthen empfohlen die Kühe, wenn sie in trüchtigem Zustande bald aufhören Milch zu geben, noch 8 bis 14 Tage lang täglich nur einmal zu melken, und zwar nur des Morgens, worauf dann die Kühe in der Regel bei Tage kalben sollen.

Wenn man Kartoffeln roh schält und ohne Wasser in einen heißen Backofen bringt, so werden dieselben viel schmackhafter, als wenn man sie mit Wasser kocht.

Fahrende Kirchen in Amerika. Diese kommen jetzt immer mehr in die Mode, und werden sowohl auf Eisenbahnen als Landstraßen transportirt. Dörfer, welche keine Kirche haben, erwarten dieselben, wie man den Dampfswagen oder die Post erwartet. Bei jeder Station klingelt der Glöckliche mit der Glocke. Alsdann besetzt er den Verdeck des Kirchenwagens als Kanzel, und nachdem er im Freien gepredigt, Messe gelesen und communizirt, ertheilt er den Segen und seine Reise geht weiter. So hat man jetzt Kathedralen zu vier Pferde, mittlere zu zwei und Kapellen-Zieler mit einem Pferde.

Neues.

Die zur Industrie-Ausstellung in Augsburg bestimmten Gegenstände kommen jetzt in großer Zahl an, und füllen die hiezu bestimmten Räume im königen Rathhaus. Am 1. September wird die Ausstellung eröffnet.

Marktpreise.

Die Schmalz- und Butterpreise sind auf dem am Freitag den 20. August stattfindenden Bismarckmarkte zu Augsburg etwas gewichen. Butter kostete 22 fr. und Schmalz 25 fr.; Eier 4 Stück um 4 fr. und 9 Stück um 8 fr. — Kartoffel der Birling 10 fr. (Diese Frucht war in großen Quantitäten vorhanden.)

Mit einer Beilage.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 21. August 1852.

Frucht- Sorten.	Schrankenstank.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.			Ganzer Erlös		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis		
	Im Ganzen vorhanden.	Hierzu verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster.	mittlerer.	niedester.	fl.	kr.	gefallen.	fr.	gestiegen.
Weizen	121	120	1	19	46	18	22	17	40	2205	36
Korn	183	182	1	17	15	16	15	47	2961	32	—
Gerste	112	112	—	10	5	9	21	9	4	1053	26
Haber	362	362	—	5	37	5	17	5	3	1917	46
Summa	778	767	2				8138		20		

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pund.	fr.	pf.	Brod.				Wehl, pr. Dreißiger.			
			Vid.	Loth.	Ant.	Thet.			fr.	pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	—	—	2	1	3	Mundmehl	—	6	3
Rohfleisch	9	2	—	4	3	2	Semmelmehl	—	5	3
Rindfleisch	9	2	—	3	3	1	Schönmehl	—	4	3
Schweinefleisch	15	—	—	7	2	2	Nachmehl	—	3	3
Kalbsteisch	10	—	—	17	2	—	Reggenmehl	—	4	2
Schafsteisch	9	—	1	3	—	—	1 Pfd. Reggenbrod	—	2	3

Viktualien-Preise für Friedberg und Lechhausen.

Fleisch, pr. Pund.	fr.	pf.	Brod.				Wehl, pr. Vierting.			
			Vid.	Loth.	Ant.	Thet.			fr.	pf.
Schensfleisch, gemästetes	12	—	—	1	3 1/2	—	Feines Mundmehl	—	52	—
Rohfleisch	9	2	—	3	3 1/2	—	Semmelmehl	—	41	—
Rindfleisch	9	2	—	12	—	—	Geringeres Mehl	—	36	—
Schweinefleisch	15	—	—	26	—	—	Nachmehl	—	28	—
Kalbsteisch	8	—	—	30	—	—	Vadmehl	—	40	—
Schafsteisch	8	—	1	28	—	—				

Brod- und Wehl-Tarif fürs Land im königl. Landgericht Friedberg.

Wehl-Taxe.						Brod-Taxe.					
Gattung.	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Viering.		Maß.		Pund.	Loth.		Quint.			
	fl.	kr.	fl.	kr.							
Feines Mundmehl	3	20	—	50	—	12 ¹ / ₂	Halbkreuzer Semmel	—	2	—	
Semmelmehl	2	48	—	42	—	10 ¹ / ₂	Kreuzer Semmel	—	3	3 ¹ / ₄	
Geringeres Mehl	2	16	—	34	—	8 ¹ / ₂	Zweikreuzer Roggl	—	13	2	
Nachmehl	1	44	—	26	—	6 ¹ / ₂	Vierkreuzer Roggl	—	27	—	
Vadmehl	2	40	—	40	—	10	Bagen Laib	—	31	—	
							Witzkreuzer Laib	1	30	—	

Auswärtige Schranken-Preise.

Ort der Schranne	Weizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.			höchst.			höchst.			höchst.		
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.
München . . .	—	—	—	19	39	—	11	28	—	6	39	—
Augsburg . .	—	—	—	20	27	19	51	18	50	17	23	16
Schrobenhausen	—	—	—	19	35	18	27	17	13	17	9	16
Rain	—	—	—	22	10	19	59	17	14	16	14	15
Friedberg . . .	6	37	6	16	5	55	20	45	18	14	16	13

(Druck der Eichleiten'schen Buchdruckerei.)

(Rechnung von Th. Müller.)

Program

zu dem
in Friedberg
mit polizeilicher Bewilligung stattfindenden
Distrikts-Feste
1852.

Vorstehend bezeichnetes Fest, das in der Ausstellung besonders schönen und nützlichen den Zuchtviehes und solcher Pferde aus dem Landgerichtsbezirke Friedberg, und in Vertheilung von Prämien an die verdienstlichsten Vieh- und Pferdezüchter aus diesem Bezirke, dann in einer Ausstellung gewerblicher Gegenstände im weitern Sinne, ferner in verschiedenen Volksbelustigungen, als in einem Scheiben- und Vogel-Schießen, zweien Pferderennen u. s. w. besetzt wird, nimmt am ersten Sonntag im Monate September, sonach am 5. September seinen Anfang, und endet am nächst darauffolgenden Mittwoch den 8. September, und werden die einzelnen Festlichkeiten und Belustigungen in nachstehend festgesetzter Ordnung aufeinander folgen.

Am Sonntag den 5. September.

Um 10 Uhr Vormittags wird durch bewährte Landwirthe als Preisrichter die Musterrung der zur Ausstellung kommenden Viehstücke und Pferde, die deshalb schon einige Zeit vor dem Eintritte dieser Stunde die für sie bestimmt werdenden Plätze einnehmen müssen, vorgenommen.

Mittags 11 Uhr wird die Ausstellung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Gegenstände in dem Rathhause eröffnet. Nachmittags 2 Uhr wird von da aus mit den landwirthschaftlichen Preisen auf solenne Weise auf den Festplatz gezogen, und nach kurzer Unterbrechung folgt auch die Vertheilung dieser Preise.

Um 4 Uhr Nachmittags findet die Verbringung der Rennpferde und der für die besten Renner bestimmten Preise zur Rennbahn, gleich darauf das Rennen selbst und unmittelbar nach diesem die hiefür festgesetzte Preis-Vertheilung Statt.

Am Montag den 6. September.

Vormittags 9 Uhr ziehen die Schützen mit Musik auf den Festplatz, und wird sogleich unter Losfeuerung von Böllerschüssen mit dem Scheiben- und Bogelschießen begonnen, welches, während Nachmittags andere kleinere Belustigungen, als Baumsägen, Sacklaufen Bolzschießen u. s. w. zur Unterhaltung der Anwesenden vor sich gehen, bis zum Eintritte der Dämmerung fortgesetzt wird.

Am Dienstag den 7. September.

Fortsetzung des Schießens und der bezeichneten verschiedenen Belustigungen.

Mittwoch den 8. September.

Am Mittwoch als an dem hohen Namensfeste Ihrer Majestät der Königin wird Früh 9 Uhr Parade der k. Landwehr stattfinden, und hierauf nach dem aus gleichem Anlasse stattfindenden feierlichen Gottesdienste nimmt das Schießen- und Bogelschießen seinen Fortgang.

Nachmittags 4 Uhr wird dann abgeschossen und die Preise-Vertheilung vorgenommen.

Um 4 $\frac{1}{2}$ Uhr wird das Nachrennen nach dem Auszuge von dem Rathshause aus abgehalten, und die hiefür bestimmte Preisvertheilung vollzogen.

Abends nach eingetretener Nacht wird das Fest mit einem Feuerwerke geschlossen.

Nähere Bestimmungen über die einzelnen Festlichkeiten und Belustigungen.

I. Landwirthschaftliches Fest.

Dieses wurde durch die von der kgl. Regierung getroffene Anordnung, das Prämien für das schönste Zuchtvieh aus Mitteln des Staates zur Vertheilung zu kommen haben, hervorgerufen, indem in Folge dieser Anordnung auch aus Gemeindemitteln, dann aus Beiträgen des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern Preise für das übrige preiswürdige Vieh und die schönsten Zuchtpferde ausgesetzt wurden.

Die Preise bestehen nun

a) für die Viehzucht

und zwar

- 1.) für wirklich zur Zucht benutzte, ausgezeichnete Stiere in einem Alter von 1 $\frac{1}{2}$ bis 2 Jahre, bei welchen die Schaafelhähne noch nicht gebildet sind
in 2 Prämien à 15 fl. mit Fahnen;

- 2.) für die vorzüglichsten 3 bis 4 jährigen Zuchtsühe, die bereits gekalbt haben
in 3 Prämien à 11 fl. mit Fahnen;

(Außer diesen Prämien sind auch 2 Preise à 1 fl. 30 kr. für die viehwardenden Dienstboten der besten preiswürdigen Stücke bestimmt.)

- 3.) für die vollkommensten veredelten Schaafe im Alter von 3 Jahren

1ter Preis 4 fl. mit Fahne, 2ter Preis 2 fl. mit Fahne;

- 4.) für die preiswürdigsten Schweinsmütter, welche mit den Ferkeln auf den Musterplatz zu bringen sind

1ter Preis 4 fl. mit Fahne, 2ter Preis 2 fl. mit Fahne;

b) für die Pferdezeit

- 1.) für die schönsten, zur Zucht tauglichen 3 $\frac{1}{2}$ bis 4 $\frac{1}{2}$ jährigen Hengste

1ter Preis 6 fl. mit Fahne, 2ter Preis 4 fl. mit Fahne,

3ter Preis 2 fl. mit Fahne;

- 2.) für Zuchstuten gleicher Qualität und gleichen Alters

1ter Preis 6 fl. mit Fahne, 2ter Preis 4 fl. mit Fahne,

3ter Preis 2 fl. mit Fahne.

Die Bewerber müssen wirklich ausübende Landwirthe seyn, die zur Preis-Conkurrenz vorgeschriebenen Thiere entweder von Geburt aus selbst gezogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte des bedungenen Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben. Dieselben haben sich dessfalls durch, nach unten folgendem Formulare auszufüllende Zeugnisse der einschlägigen Gemeindeverwaltungen auszuweisen, welche vor dem Beginne der Musterung dem Preisgerichte vorzulegen sind.

Formular.

Daß N. N. von N. das von ihm zur Ausstellung kommende Thier (Stier, Kuh, Pferd u. s. w.), welches (wie viel?) Jahre alt ist, von Geburt an oder (wie viele?) Jahre nach dem Ankaufe in ununterbrochener Wart und Pflege gehabt habe, bestättigt

N. den N. 1852.

Die Verwaltung der Gemeinde N.

II. Ausstellung gewerblicher Erzeugnisse im weiteren Sinne.

Diese findet vom Sonntag den 5. September Vormittags 11 Uhr jeden Tag bis Abends 6 Uhr, und zwar an den übrigen Tagen von Früh 8 Uhr an, im Rathhausgebäude Statt. Kinder haben nur in Begleitung der Eltern Zutritt.

Zur Ausstellung eignen sich solche, von den im Landgerichtsbezirke bestehenden Gewerben herkommende Produkte, welche wegen ihrer Brauchbarkeit und des auf ihre Herstellung verwendeten besondern Fleißes Anerkennung verdienen, üppige landwirthschaftliche Roherzeugnisse, ausgereichnet schöne Sämereien, dann auch neuerfundene Acker- und Garten-Geräthschaften, Werkzeuge oder Maschinen. — Die zur Ausstellung bestimmten Gegenstände sind längstens bis 31. August unter der Adresse des Comité-Mitgliedes Herrn Silberarbeiter Georg Schönberger einzusenden.

III. Scheiben- und Vogel-Schießen.

Es wird ein ganz freies Scheiben- und Vogel-Schießen mit regelmäßigen Büchsstücken veranstaltet.

Die Besten sind

a) für das Scheibenschießen						
auf dem Haupte	11 fl.	mit 3	seidenen Fahnen,	4	Stechschüsse	2 fl. 12 fr.
„ „ „ Glücke	11 fl.	„ 3	„ „ 4	„	„	2 „ 12 „
„ „ der Ehrenscheibe	1	„	„ 1	„	„	— „ — „
					Standgebühr	— „ 48 „
b) auf den Vogel						
letztes Stück	4 fl.	mit 1	seidenen Fahne			
„ „ „ Krone	3 fl.	„ 1	„ „	3	Stechschüsse á 10 fr.	— fl. 30 fr.
„ „ „ rechte Klau	2 fl.	„ 1	„ „			
„ „ „ linke Klau	1 fl.	„ 1	„ „			
Summa der Besten	32 fl.	mit 11	seidenen Fahnen,	Summa des Leggeldes	5 fl.	42 fr.

Außerdem wird noch Folgendes bestimmt:

- 1) Nur Inländer dürfen an dem Schießen Theil nehmen.
- 2) Die Scheiben sind mit 10 Zoll großem und in 4 Kreise getheiltem Schwarz versehen, und in einer Entfernung von 120 Schritten aufgestellt. Auf dem Haupte wird nach Zetteln geschossen und auf $\frac{2}{3}$ abgezogen. Ein Punktchuß zählt 8 Kreise.
- 3) Auf dem Haupte kann nur ein Fehlschuß á 44 fr., auf dem Glücke können aber 100 Schüsse á 12 fr. erkaufet werden.
- 4) Es darf nur aus einem Gewehre geschossen werden.

- 5) Von 2 bis 3 Uhr Nachmittags wird die Ehrenscheibe ausgehängt, auf welche jeder Herr Schütze einen Schuß zu machen berechtigt ist.
- 6) Jeder Theilnehmer an dem Scheibenschießen ist verbunden, auch auf den Vogel zu legen; dagegen ist der Vogelschütze nicht gehalten, auf die Scheibe zu schießen.
- 7) Die Einlage und die Standgebühren müssen von jedem Herrn Schützen sogleich entrichtet werden.
- 8) Von der Krone und den Klauen des Vogels erhalten die schwereren Stücke den Preis; von den übrigen Theilen desselben werden Stücke unter 4 Loth nicht berücksichtigt.
- 9) Der Kauffchuß auf den Vogel beträgt 2 fr.; die Zahl der Schüsse wird nicht beschränkt.
- 10) Die Schußtabellen sind am Tage des Abschießens Nachmittags 4 Uhr dem Schützenaktuar bei Meldung einer Strafe von 2 fl. einzuhandigen.
- 11) Die näheren Bedingungen werden durch Anschlag an der Schießstätte bekannt gegeben.
- 12) Etwaige Differenzen werden auf den Grund der Schützenordnung vom Jahre 1796 von den Schützenmeistern entschieden.

IV. Pferderennen.

Am Sonntag den 5. September wird das Hauptrennen, am Mittwoch den 8. September aber das Nachrennen gehalten. — Die Preise betragen

a) für das Hauptrennen

1ter Preis	12	Bayerische Thaler mit seidener Fahne,
2ter	10	" " " " "
3ter	8	" " " " "
4ter	6	" " " " "
5ter	5	" " " " "
6ter	4	" " " " "
7ter	3	" " " " "
8ter	2	" " " " "
9ter	1	" " " " "
10ter		eine Fahne ohne Gewinnst,

nebst einer Weisfahne.

b) für das Nachrennen

1ter Preis	6 fl. mit Fahne,	2ter Preis	4 fl. mit Fahne,	3ter Preis	3 fl. mit Fahne,
4ter	2 fl. "	5ter	1 fl. "	6ter	Fahne ohne Gewinnst.

Bei diesem Rennen dürfen nur Pferde aus dem Landgerichtsbezirke Friedberg mitlaufen, die noch kein Hauptrennen mitgemacht haben.

Um 12 Uhr Mittags an jedem der bemerkten Tage geschieht auf dem Rathhause die Verloosung, wobei jeder Theilnehmer an dem Hauptrennen 1 fl. 12 fr., jeder Theilnehmer an dem Nachrennen 30 fr. als Verloosungsgebühr zu entrichten hat.

Die auf eine halbe Stunde sich erstreckende Rennbahn muß bei dem Hauptrennen 3 Mal, bei dem Nebenrennen 1 Mal umritten werden.

Allenfalls sich ergebende Anstände werden nach den allgemein bekannten Rennregeln beigelegt.

Unter Bezugnahme auf die bereits unterm 26. Juni l. Js. erlassene Bekanntmachung (Wochenblatt Nr. 26 S. 111) werden nun zuvörderst die Landwirthe und Gewerbetreibenden des Landgerichtsbezirks Friedberg, sowie die Schützen und Rennpferdebefitzer, dann aber insbesondere das gesammte Publicum aus der nähen und entfernteren Umgegend zu dem beabsichtigten Feste freundlich eingeladen. — Friedberg am 14. August 1852.

Das Fest-Comite.